

# Verordnung des BLW über die vorübergehenden Pflanzenschutzmassnahmen (VvPM)

Änderung vom 14. Dezember 2015

---

*Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)  
verordnet:*

I

Anhang 3 der Verordnung des BLW vom 13. März 2015<sup>1</sup> über die vorübergehenden Pflanzenschutzmassnahmen wird gemäss Beilage geändert.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

14. Dezember 2015

Bundesamt für Landwirtschaft:  
Bernard Lehmann

<sup>1</sup> SR 916.202.1

Anhang 3  
(Art. 4)**Besondere vorübergehende Massnahmen bei erhöhtem phytosanitärem Risiko**

## Abschnitt 5

**Abschnitt 5***Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

## I

## Begriffe

In diesem Abschnitt bedeuten:

- a. *spezifizierte Pflanzen*: zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Stammdurchmesser, an seiner stärksten Stelle, von 1 cm oder mehr, ausgenommen Samen, von *Acer* spp., *Aesculus* spp., *Alnus* spp., *Betula* spp., *Carpinus* spp., *Cercidiphyllum* spp., *Corylus* spp., *Fagus* spp., *Fraxinus* spp., *Koelreuteria* spp., *Platanus* spp., *Populus* spp., *Salix* spp., *Tilia* spp. und *Ulmus* spp.;
- b. *spezifiziertes Holz*: ganz oder teilweise aus den spezifizierten Pflanzen gewonnenes Holz, das die nachstehenden Kriterien erfüllt:
  - i) es handelt sich um Holz, Holzverpackungsmaterial ausgenommen, einschliesslich Holz, das die natürliche Rundung seiner Oberfläche nicht behalten hat, und
  - ii) unter einer der folgenden Warenbezeichnungen aufgeführt ist:

HS-Code	Warenbezeichnung
4401.1020	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401.2200	Holz, anderes als Nadelholz, in Form von Plättchen oder Schnitzeln
ex 4401.3900	andere Holzabfälle und anderer Holzausschuss, nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst
ex 4403.1090	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
4403.9200	Buchenrohholz ( <i>Fagus</i> spp.), auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
ex 4403.99	Anderes Rohholz als Nadelholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet

HS-Code	Warenbezeichnung
ex 4404.2000	Von anderen als Nadelbäumen stammende Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
4406	Bahnschwellen aus Holz
4407.92	Buchenholz ( <i>Fagus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4407.93	Ahornholz ( <i>Acer</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4407.95	Eschenholz ( <i>Fraxinus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
ex 4407.99	Holz, anderes als Nadelholz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
9406.0010	Vorgefertigte Gebäude aus Holz

- c. *spezifiziertes Holzverpackungsmaterial*: ganz oder teilweise aus den spezifizierten Pflanzen gewonnenes Holzverpackungsmaterial;
- d. *Ort der Erzeugung*: der Ort der Erzeugung im Sinne des internationalen FAO-Standards für phytosanitäre Massnahmen Nr. 5<sup>2</sup> (im Folgenden «ISPM»);
- e. *spezifizierter Organismus*: *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky);
- f. *Wirtspflanzen*: Pflanzen, die zu den in Anlage I aufgeführten Arten zählen.

## II

### *Einfuhr der spezifizierten Pflanzen*

<sup>1</sup> Unbeschadet der Bestimmungen nach den Artikeln 9 Absätze 1 und 4, 15 Absätze 1 und 6 und 16 Absätze 1 und 2 PSV gilt für die Einfuhr aus Drittstaaten, in denen der spezifizierte Organismus bekanntermassen vorkommt, dass spezifizierte Pflanzen nur in die Schweiz eingeführt werden dürfen, wenn:

- a. sie den besonderen Bedingungen für die Einfuhr gemäss Anlage II Abschnitt 1 Teil A Nummer 1 entsprechen;
- b. sie beim Eintritt in die Schweiz vom EPSD oder gegebenenfalls am Ort des Eintritts in die EU von der zuständigen amtlichen Stelle gemäss Anlage II

<sup>2</sup> Der ISPM Nr. 5 «Glossary of phytosanitary terms» (Ausgabe vom 25.6.2015) kann unter [www.ippc.int](http://www.ippc.int) > Core Activities > Standard Setting > Adopted Standards kostenlos abgerufen werden.

Abschnitt 1 Teil A Nummer 2 auf das Vorhandensein des spezifizierten Organismus untersucht wurden, wobei keine Anzeichen des Organismus festgestellt wurden.

<sup>2</sup> Spezifizierte Pflanzen, die aus abgegrenzten Gebieten der EU gemäss Artikel 7 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893<sup>3</sup> stammen oder in solche Gebiete eingeführt wurden, dürfen nur in die Schweiz eingeführt werden, wenn sie die Bedingungen gemäss Artikel 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 erfüllen und ihnen ein EG-Pflanzenpass gemäss der Richtlinie 92/105/EWG<sup>4</sup> beiliegt.

### III

#### *Einfuhr von spezifiziertem Holz und spezifiziertem Holzverpackungsmaterial*

<sup>1</sup> Unbeschadet der Bestimmungen nach den Artikeln 9 Absätze 1 und 4, 15 Absätze 1 und 6 und 16 Absätze 1 und 2 PSV gilt für die Einfuhr aus Drittstaaten, in denen der spezifizierte Organismus bekanntermassen vorkommt, dass spezifiziertes Holz nur in die Schweiz eingeführt werden darf, wenn:

- a. es den besonderen Bedingungen für die Einfuhr gemäss Anlage II Abschnitt I Teil B Nummern 1 und 2 entspricht;
- b. es beim Eintritt in die Schweiz vom EPSD oder gegebenenfalls am Ort des Eintritts in die EU von der zuständigen amtlichen Stelle gemäss Anlage II Abschnitt 1 Teil B Nummer 3 auf das Vorhandensein des spezifizierten Organismus untersucht wurde, wobei keine Anzeichen des Organismus festgestellt wurden.

<sup>2</sup> Spezifiziertes Holz ausser in Form von Plättchen, Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuss, das aus abgegrenzten Gebieten der EU gemäss Artikel 7 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893<sup>5</sup> stammt, oder spezifiziertes Holz, dessen natürliche Oberflächenrundung ganz oder teilweise erhalten ist und das nicht aus abgegrenzten Gebieten stammt, aber in solche Gebiete eingebracht wurde, darf nur dann in die Schweiz eingeführt werden, wenn es die Bedingungen gemäss Artikel 5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 erfüllt und ihm ein EG-Pflanzenpass gemäss der Richtlinie 92/105/EWG<sup>6</sup> beiliegt.

<sup>3</sup> Spezifiziertes Holzverpackungsmaterial, das aus abgegrenzten Gebieten der EU gemäss Artikel 7 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 stammt, darf nur dann in die Schweiz eingeführt werden, wenn es:

<sup>3</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 der Kommission vom 9. Juni 2015 über Massnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky), Fassung gemäss ABl. L 146 vom 11.6.2015, S. 16.

<sup>4</sup> Richtlinie 92/105/EWG der Kommission vom 3. Dezember 1992 über eine begrenzte Vereinheitlichung der bei der Verbringung bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderer Gegenstände innerhalb der Gemeinschaft zu verwendenden Pflanzenpässe, zur Festlegung des Verfahrens für ihre Ausstellung sowie der Kriterien und des Verfahrens betreffend Austauschpässe, ABl. L 4 vom 8.1.1993, S. 22; zuletzt geändert durch Richtlinie 2005/17/EG, ABl. L 57 vom 3.3.2005, S. 23.

<sup>5</sup> Siehe Fussnote zu Anhang 3 Abschnitt 5 Kapitel II Absatz 2.

<sup>6</sup> Siehe Fussnote zu Anhang 3 Abschnitt 5 Kapitel II Abs. 2.

- a. einer der zugelassenen Behandlungen gemäss Anhang I des internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen Nr. 15 der FAO «Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel»<sup>7</sup> unterzogen worden ist; und
- b. eine Markierung gemäss Anhang II dieses internationalen Standards aufweist, aus der hervorgeht, dass das spezifizierte Holzverpackungsmaterial einer zugelassenen phytosanitären Behandlung im Einklang mit diesem Standard unterzogen wurde.

#### IV

##### *Verbringung spezifizierter Pflanzen*

<sup>1</sup> Spezifizierte Pflanzen, die aus abgegrenzten Gebieten gemäss Kapitel VII stammen, dürfen nur dann innerhalb der Schweiz verbracht werden, wenn sie den Bedingungen gemäss Anlage II Abschnitt 2 Teil A Nummer 1 entsprechen.

<sup>2</sup> Spezifizierte Pflanzen, die nicht in abgegrenzten Gebieten gewachsen sind, aber in solche Gebiete eingeführt wurden, dürfen innerhalb der Schweiz verbracht werden, wenn sie die Bedingungen in Anlage II Abschnitt 2 Teil A Nummer 2 erfüllen.

<sup>3</sup> Spezifizierte Pflanzen, die gemäss Kapitel II aus Drittstaaten eingeführt wurden, in denen der spezifizierte Organismus bekanntermassen vorkommt, dürfen nur dann innerhalb der Schweiz verbracht werden, wenn sie die Bedingungen gemäss Anlage II Abschnitt 2 Teil A Nummer 3 erfüllen.

#### V

##### *Verbringung von spezifiziertem Holz und spezifiziertem Holzverpackungsmaterial*

<sup>1</sup> Unbeschadet der Bestimmungen nach den Artikeln 9 Absätze 1 und 4, 15 Absatz 1 und 16 Absätze 1 und 2 PSV darf spezifiziertes Holz, das aus abgegrenzten Gebieten gemäss Kapitel VII stammt, darf nur dann innerhalb der Schweiz verbracht werden, wenn es den entsprechenden Bedingungen gemäss Anlage II Abschnitt 2 Teil B Nummern 1, 2 und 3 entspricht.

<sup>2</sup> Spezifiziertes Holz, das die Rundung seiner Oberfläche ganz oder teilweise behalten hat und das nicht in abgegrenzten Gebieten gewachsen ist, aber in solche Gebiete eingeführt wurde, darf innerhalb der Schweiz nur verbracht werden, wenn es die Bedingungen in Anlage II Abschnitt 2 Teil B Nummern 1 und 3 erfüllt.

<sup>3</sup> Spezifiziertes Holzverpackungsmaterial, das aus abgegrenzten Gebieten gemäss Kapitel VII stammt, darf nur dann innerhalb der Schweiz verbracht werden, wenn es die Bedingungen in Anlage II Abschnitt 2 Teil C erfüllt.

<sup>7</sup> Der ISPM Nr. 15 «Regulation of wood packaging material in international trade» (Ausgabe vom 15.11.2013) kann unter [www.ippc.int](http://www.ippc.int) > Core Activities > Standard Setting > Adopted Standards kostenlos abgerufen werden.

## VI

*Erhebungen zu dem spezifizierten Organismus*

<sup>1</sup> Jedes Jahr führen die zuständigen Stellen der Kantone in ihrem Hoheitsgebiet amtliche Erhebungen zum Vorkommen des spezifizierten Organismus und zu Anzeichen dafür durch, dass Wirtspflanzen von diesem Schadorganismus befallen sind.

<sup>2</sup> Sie teilen die Ergebnisse dieser Erhebungen dem EPSD jährlich bis 31. Dezember mit.

## VII

*Abgegrenzte Gebiete*

<sup>1</sup> Wird das Vorkommen des spezifizierten Organismus in einem Gebiet durch die Ergebnisse der Erhebungen gemäss Kapitel VI Absatz 1 bestätigt oder gibt es andere Hinweise auf das Vorkommen dieses Schadorganismus, so richten die Kantone gemäss Anlage III Teil A Nummer 1 unverzüglich abgegrenzte Gebiete ein, die aus einem Befallsherd, einer Fokuszone und einer Pufferzone bestehen.

<sup>2</sup> Sind die in Anlage III Teil B Nummer 1 festgelegten Bedingungen erfüllt, so müssen keine abgegrenzten Gebiete nach Absatz 1 festgelegt werden; die Kantone treffen die unter Anlage III Teil B Nummer 2 festgelegten Massnahmen.

<sup>3</sup> Die Kantone treffen in den abgegrenzten Gebieten die nötigen Massnahmen gemäss Artikel 42 Absätze 1–2, 4 und 6 PSV.

## VIII

*Berichterstattung*

<sup>1</sup> Die betroffenen Kantone übermitteln bis 31. Dezember jedes Jahres dem EPSD einen Bericht einschliesslich einer aktuellen Liste aller abgegrenzten Gebiete nach Kapitel VII, Erläuterungen, geografischer Angaben und der Darstellung der Grenzen auf einer Karte sowie Angaben zu bereits getroffenen oder geplanten Massnahmen.

<sup>2</sup> Kommt ein Kanton aufgrund von Kapitel VII Absatz 2 zum Schluss, dass kein abgegrenztes Gebiet festgelegt werden muss, so informiert er den EPSD unverzüglich und übermittelt ihm einen Bericht, der die Daten und Gründe zur Rechtfertigung seiner Position enthalten.

<sup>3</sup> Möchte ein Kanton Eindämmungsmassnahmen anstelle von Tilgungsmassnahmen durchführen, informiert er den EPSD unverzüglich unter Angabe der Gründe darüber.

**Anlage I zu Abschnitt 5****Arten von Wirtspflanzen gemäss Kapitel I Buchstabe f**

*Acer* spp.

*Aesculus* spp.

*Albizia* spp.

*Alnus* spp.

*Betula* spp.

*Buddleja* spp.

*Carpinus* spp.

*Celtis* spp.

*Cercidiphyllum* spp.

*Corylus* spp.

*Elaeagnus* spp.

*Fagus* spp.

*Fraxinus* spp.

*Hibiscus* spp.

*Koelreuteria* spp.

*Malus* spp.

*Melia* spp.

*Morus* spp.

*Platanus* spp.

*Populus* spp.

*Prunus* spp.

*Pyrus* spp.

*Quercus rubra*

*Robinia* spp.

*Salix* spp.

*Sophora* spp.

*Sorbus* spp.

*Tilia* spp.

*Ulmus* spp.

## Anlage II zu Abschnitt 5

### 1. Spezifische Einfuhrvorschriften

#### Teil A

#### Spezifizierte Pflanzen

1. Spezifizierten Pflanzen mit Ursprung in Drittstaaten, in denen der spezifizierte Organismus bekanntermassen vorkommt, muss ein Pflanzenschutzzeugnis gemäss Artikel 11 und Anhang 7 PSV beigelegt sein; im Feld «Zusätzliche Erklärung» des Zeugnisses wird angegeben, dass:
  - a. die Pflanzen immer an einem Erzeugungsort gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als schadorganismenfrei anerkannt hat. Die Bezeichnung des schadorganismenfreien Gebiets wird im Feld «Ursprungsort» eingetragen; oder
  - b. die Pflanzen vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, im Fall von Pflanzen, die jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von dem spezifizierten Organismus anerkannt wurde, und:
    - i) der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und
    - ii) der mindestens zweimal jährlich zu geeigneter Zeit einer gründlichen amtlichen Untersuchung auf Anzeichen des spezifizierten Organismus unterzogen wurde, wobei keine Anzeichen des Organismus gefunden wurden, und
    - iii) an dem die Pflanzen auf einer Produktionsfläche gestanden haben,
      - auf der ein vollständiger physischer Schutz gegen die Einschleppung des spezifizierten Organismus bestand oder
      - auf der geeignete Präventivbehandlungen angewandt wurden und die von einer Pufferzone mit einem Radius von mindestens zwei Kilometern umgeben war, in der jedes Jahr zu geeigneter Zeit amtliche Erhebungen zu Vorkommen oder Anzeichen des spezifizierten Organismus durchgeführt werden; wurden Anzeichen des spezifizierten Organismus gefunden, so werden unverzüglich Massnahmen zu dessen Ausrottung getroffen, damit die Befallsfreiheit der Pufferzone wiederhergestellt wird, und
    - iv) an dem Sendungen mit Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer gründlichen amtlichen Untersuchung auf den spezifizierten Organismus unterzogen wurden, insbesondere die Stämme und Zweige der Pflanzen. Diese Untersuchung schliesst eine gezielte destruktive Probenahme ein; bei Sendungen mit Pflanzen, deren Ursprungsorte sich zum Zeitpunkt ihrer Erzeugung in einer Pufferzone befanden, in der das Vorkommen oder Anzeichen des spezifizierten Organismus festgestellt worden war, wird eine de-



strukture Probenahme an den Pflanzen dieser Sendung in dem in nachstehender Tabelle dargelegten Umfang durchgeführt:

Anzahl der Pflanzen pro Partie	Umfang der destruktiven Probenahme (Zahl der zu zerkleinernden Pflanzen)
1–4500	10 % der Partiegrosse
> 4500	450

oder

- c. die Pflanzen aus Unterlagen gezogen wurden, die die Anforderungen unter b erfüllen und mit Edelreisern veredelt wurden, die folgende Anforderungen erfüllen:
  - i) zum Zeitpunkt der Ausfuhr haben die Edelreiser an der dicksten Stelle nicht mehr als 1 cm Durchmesser,
  - ii) die veredelten Pflanzen wurden gemäss Buchstabe b Ziffer iv untersucht.
2. Spezifizierte Pflanzen, die gemäss Nummer 1 eingeführt werden sollen, werden am Eingangsort oder an einem anderen geeigneten Ort gemäss Artikel 15 Absatz 6 PSV gründlich amtlich untersucht. Die angewandten Untersuchungsmethoden müssen sicherstellen, dass jedes Anzeichen des spezifizierten Organismus, insbesondere in Stämmen und Zweigen der Pflanzen, erkannt wird. Diese Untersuchung schliesst gegebenenfalls eine gezielte destruktive Probenahme ein.

## **Teil B**

### **Spezifiziertes Holz**

1. Spezifiziertes Holz ausser in Form von Plättchen, Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuss mit Ursprung in Drittstaaten, in denen der spezifizierte Organismus bekanntermassen vorkommt, muss ein Pflanzenschutzzeugnis gemäss Artikel 11 und Anhang 7 PSV beigelegt sein; im Feld «Zusätzliche Erklärung» des Zeugnisses wird angegeben, dass:
  - a. das Holz aus von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen internationalen Normen für phytosanitäre Massnahmen anerkannten schadorganismenfreien Gebieten stammt, in denen der spezifizierte Organismus bekanntermassen nicht vorkommt; die Bezeichnung des schadorganismenfreien Gebiets wird im Feld «Ursprungsort» eingetragen; oder
  - b. das Holz entriindet und sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschliesslich des Holzkerns) erhitzt worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «HT» nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angegeben wird.

2. Spezifiziertes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuss mit Ursprung in Drittstaaten, in denen der spezifizierte Organismus bekanntermassen vorkommt, muss ein Pflanzenschutzzeugnis gemäss Artikel 11 und Anhang 7 PSV beigelegt sein; im Feld «Zusätzliche Erklärung» des Zeugnisses wird angegeben, dass:
  - a. das Holz aus von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen anerkannten schadorganismenfreien Gebieten stammt, in denen der spezifizierte Organismus bekanntermassen nicht vorkommt. Die Bezeichnung des schadorganismenfreien Gebiets wird im Feld «Ursprungsort» eingetragen; oder
  - b. das Holz entrindet und sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschliesslich des Holzkerns) erhitzt worden ist; oder
  - c. das Holz in Teile von höchstens 2,5 cm Stärke und Breite zerkleinert worden ist.
3. Spezifiziertes Holz, das gemäss den Nummern 1 und 2 eingeführt werden soll, wird am Eingangsort oder an einem anderen geeigneten Ort gemäss Artikel 15 Absatz 6 PSV gründlich amtlich untersucht.

## 2. Bedingungen für die Verbringung

### Teil A.

#### Spezifizierte Pflanzen

1. Spezifizierte Pflanzen, die aus abgegrenzten Gebieten stammen, dürfen nur dann innerhalb der Schweiz verbracht werden, wenn ihnen ein Pflanzenpass beiliegt, der gemäss den Bestimmungen von Artikel 34 PSV erstellt und überreicht wurde, und wenn sie vor der Verbringung mindestens zwei Jahre lang oder im Fall von Pflanzen, die jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen auf einem Produktionsbetrieb gestanden haben:
  - a. der gemäss Artikel 29 PSV registriert ist; und
  - b. die mindestens zweimal jährlich zu geeigneter Zeit einer gründlichen amtlichen Untersuchung auf Anzeichen des spezifizierten Organismus unterzogen wurde, wobei keine Anzeichen des spezifizierten Organismus gefunden wurden; gegebenenfalls muss diese Untersuchung eine gezielte destruktive Probenahme der Stämme und Zweige der Pflanzen einschliessen; und
  - c. auf dem die Pflanzen auf einer Produktionsfläche gestanden haben:
    - i) auf der ein vollständiger physischer Schutz gegen die Einschleppung des spezifizierten Organismus bestand, oder
    - ii) auf der eine geeignete Präventivbehandlung angewandt oder bei jeder Partie spezifizierter Pflanzen eine gezielte destruktive Probenahme in dem in nachstehender Tabelle dargelegten Umfang durchgeführt wurde, und wo auf jeden Fall im Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Standort jedes Jahr zu geeigneter

Zeit eine amtliche Erhebung zu Vorkommen oder Anzeichen des spezifizierten Organismus durchgeführt wurde, wobei keine spezifizierten Organismen oder Anzeichen davon festgestellt wurden.

Anzahl der Pflanzen pro Partie	Umfang der destruktiven Probenahme (Zahl der zu zerkleinernden Pflanzen)
1–4500	10 % der Partiegösse
> 4500	450

Unterlagen, die die Anforderungen gemäss Ziffer i dieses Buchstabens erfüllen, können mit Edelreisern veredelt werden, die nicht unter diesen Bedingungen gewachsen sind, sofern diese an der dicksten Stelle nicht mehr als 1 cm Durchmesser aufweisen.

2. Spezifizierte Pflanzen, die nicht aus abgegrenzten Gebieten stammen, aber an einen Erzeugungsort in solchen Gebieten eingebracht werden, dürfen unter der Bedingung innerhalb der Schweiz verbracht werden, dass dieser Erzeugungsort den Anforderungen gemäss Nummer 1 Buchstabe c entspricht, und nur, wenn den Pflanzen ein Pflanzenpass beigelegt ist, der gemäss den Bestimmungen von Artikel 34 PSV erstellt und überreicht wurde.
3. Spezifizierte Pflanzen, die gemäss Abschnitt 1 Teil A aus Drittstaaten eingeführt wurden, in denen der spezifizierte Organismus bekanntermassen vorkommt, dürfen nur dann innerhalb der Schweiz verbracht werden, wenn ihnen ein Pflanzenpass beigelegt ist, der gemäss den Bestimmungen von Artikel 34 PSV erstellt und überreicht wurde.

## **Teil B. Spezifiziertes Holz**

1. Spezifiziertes Holz ausser in Form von Plättchen, Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuss, das aus abgegrenzten Gebieten stammt, oder spezifiziertes Holz, dessen natürliche Oberflächenrundung ganz oder teilweise erhalten ist und das nicht aus abgegrenzten Gebieten stammt, aber in solche Gebiete eingebracht wurde, darf nur dann innerhalb der Schweiz verbracht werden, wenn ihm ein Pflanzenpass beigelegt ist, der gemäss den Bestimmungen von Artikel 34 PSV erstellt und überreicht wurde. Dieser Pflanzenpass darf nur ausgestellt werden, wenn das betreffende Holz:
  - a. entrindet ist; und
  - b. sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschliesslich des Holzkerns) erhitzt worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «HT» nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angegeben wird.
2. Spezifiziertes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuss, das aus abgegrenzten Gebieten stammt, darf nur dann innerhalb der Schweiz verbracht werden, wenn ihm ein Pflanzenpass beigelegt ist, der gemäss den Bestimmungen von Artikel 34 PSV erstellt und überreicht wurde.

liegt, der gemäss den Bestimmungen von Artikel 34 PSV erstellt und überreicht wurde und es:

- a. entrindet und sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschliesslich des Holzkerns) erhitzt; oder
  - b. in Teile von höchstens 2,5 cm Stärke und Breite zerkleinert worden ist.
3. Sind im Fall der Nummern 1 oder 2 innerhalb des abgegrenzten Gebiets keine Behandlungs- oder Verarbeitungseinrichtungen verfügbar, darf das spezifizierte Holz unter amtlicher Kontrolle und in einer Weise geschlossen gehandhabt, die die Verbreitung des spezifizierten Organismus verhindert, in die nächstgelegene Einrichtung ausserhalb des abgegrenzten Gebiets verbracht werden, sodass die unverzügliche Behandlung oder Verarbeitung gemäss den genannten Punkten sichergestellt ist.

Die infolge der Erfüllung der Nummern 1 und 2 entstehenden Abfallmaterialien sind in einer Weise zu entsorgen, die gewährleistet, dass sich der spezifizierte Organismus nicht ausserhalb des abgegrenzten Gebiets verbreiten kann.

Die zuständige amtliche Stelle muss eine intensive Überwachung auf das Vorkommen des spezifizierten Organismus durch Kontrollen zu geeigneten Zeiten an Wirtspflanzen im Umkreis von mindestens einem Kilometer Radius um die Behandlungs- oder Verarbeitungseinrichtung durchführen.

## Teil C

### Spezifiziertes Holzverpackungsmaterial

1. Spezifiziertes Holzverpackungsmaterial, das aus abgegrenzten Gebieten stammt, darf nur dann innerhalb der Schweiz verbracht werden, wenn es:
  - a. einer der zugelassenen Behandlungen gemäss Anhang I des internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen Nr. 15 der FAO «Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel»<sup>8</sup> unterzogen worden ist; und
  - b. eine Markierung gemäss Anhang II dieses internationalen Standards aufweist, aus der hervorgeht, dass das spezifizierte Holzverpackungsmaterial einer zugelassenen phytosanitären Behandlung im Einklang mit diesem Standard unterzogen wurde.
2. Sind innerhalb des abgegrenzten Gebiets keine Behandlungseinrichtungen verfügbar, darf das spezifizierte Holzverpackungsmaterial unter amtlicher Kontrolle und in einer Weise geschlossen gehandhabt, die die Verbreitung des spezifizierten Organismus verhindert, in die nächstgelegene Behandlungseinrichtung ausserhalb des abgegrenzten Gebiets verbracht werden, so-

<sup>8</sup> Der ISPM Nr. 15 « Regulation of wood packaging material in international trade » (Ausgabe vom 15.11.2013) kann unter [www.ippc.int](http://www.ippc.int) > Core Activities > Standard Setting > Adopted Standards kostenlos abgerufen werden.

- dass die unverzügliche Behandlung und Kennzeichnung gemäss Ziffer 1 Buchstaben a und b sichergestellt ist.
3. Die infolge der Erfüllung dieser Nummer entstehenden Abfallmaterialien sind in einer Weise zu entsorgen, die gewährleistet, dass sich der spezifizier- te Organismus nicht ausserhalb des abgegrenzten Gebiets verbreiten kann.
  4. Die zuständige amtliche Stelle muss eine intensive Überwachung auf das Vorkommen des spezifizierten Organismus durch Kontrollen zu geeigneten Zeiten an Wirtspflanzen im Umkreis von mindestens einem Kilometer Radi- us um die Behandlungseinrichtung durchführen.

### **Anlage III zu Abschnitt 5**

#### **Teil A**

#### **Einrichtung abgegrenzter Gebiete**

1. Abgegrenzte Gebiete bestehen aus folgenden Zonen:
  - a. einem Befallsherd, also der Zone, in der das Auftreten des spezifizier- ten Organismus bestätigt wurde und die alle Pflanzen umfasst, die durch diesen Schadorganismus verursachte Symptome aufweisen; und
  - b. einer Fokuszone, mit einem Radius von mindestens 200 m und maxi- mal 500 m über die Grenze des Befallsherdes hinaus; und
  - c. einer Pufferzone, welche die Fokuszone umschliesst, mit einem Radius von mindestens 2 km über die Grenze des Befallsherdes hinaus.
2. Die genaue Abgrenzung der Zonen muss soliden wissenschaftlichen Grundsätzen folgen und die Biologie des spezifizierten Organismus, das Ausmass des Befalls, die genaue Verteilung der Wirtspflanzen in dem be- treffenden Gebiet sowie die Daten über das Vorkommen des Schadorganis- mus berücksichtigen. Ist die zuständige amtliche Stelle angesichts der Um- stände des Ausbruchs, der Ergebnisse spezifischer Untersuchungen oder der unmittelbaren Anwendung von Tilgungsmassnahmen der Ansicht, dass die Tilgung des Schadorganismus möglich ist, kann der Radius der Pufferzone auf nicht weniger als 1 km um die Grenze des Befallsgebietes reduziert wer- den; ist eine Tilgung des Schadorganismus nicht mehr möglich, darf der Ra- dius nicht unter 2 km verringert werden.
3. Wird das Auftreten des spezifizierten Organismus ausserhalb des Befalls- herdes festgestellt, so werden die Grenzen des Befallsherdes, der Fokus- und der Pufferzone überprüft und entsprechend geändert.
4. Wird in einem abgegrenzten Gebiet anlässlich der Erhebungen gemäss Kapitel VI Absatz 1 und der Überwachung des spezifizierten Organismus über einen Zeitraum, der mindestens einen Lebenszyklus und ein zusätzli- ches Jahr umfasst, aber auf jeden Fall nicht weniger als vier aufeinanderfol- gende Jahre beträgt, nicht mehr festgestellt, kann die Abgrenzung aufgehoben werden. Die genaue Länge eines Lebenszyklus ist abhängig von den vorliegenden Daten für das betreffende Gebiet oder eine vergleichbare Kli- mazonne.

5. Die Abgrenzung darf auch in Fällen aufgehoben werden, in denen bei weiteren Untersuchungen festgestellt wird, dass die Bedingungen gemäss Anlage III Teil B Nummer 1 erfüllt sind.

## **Teil B**

### **Bedingungen, unter denen kein abgegrenztes Gebiet eingerichtet werden muss**

1. In Übereinstimmung mit Kapitel VII Absatz 2 muss kein abgegrenztes Gebiet gemäss Kapitel VII Absatz 1 eingerichtet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
  - a. die Datenlage zeigt, dass der spezifizierte Organismus mit den Pflanzen oder dem Holz, auf denen bzw. dem er gefunden wurde, eingeschleppt wurde, und es gibt Anzeichen dafür, dass diese Pflanzen oder dieses Holz vor der Einbringung in das entsprechende Gebiet befallen waren, oder es handelt sich um einen Einzelfall, der direkt mit einer spezifizierten Pflanze oder spezifiziertem Holz verknüpft bzw. nicht verknüpft ist, wobei nicht damit gerechnet wird, dass es zur Etablierung des Schadorganismus kommt; und
  - b. es wird bestätigt, dass der spezifizierte Organismus sich nicht etablieren konnte und dass die Verbreitung und erfolgreiche Fortpflanzung des Schadorganismus aufgrund seiner Biologie sowie der Ergebnisse spezifischer Untersuchungen und Tilgungsmassnahmen – etwa durch vorbeugende Fällung und Entsorgung spezifizierter Pflanzen nach einer Untersuchung – unmöglich ist.
2. Sind die Bedingungen unter Nummer 1 erfüllt, muss kein abgegrenztes Gebiet eingerichtet werden, sofern vom Kanton folgende Massnahmen getroffen werden:
  - a. Sofortmassnahmen zur Sicherstellung der umgehenden Tilgung des spezifizierten Organismus, mit denen dessen Ausbreitung unmöglich gemacht wird;
  - b. Überwachung über einen Zeitraum, der mindestens einen Lebenszyklus des spezifizierten Organismus und ein zusätzliches Jahr umfasst, wobei die Überwachung mindestens vier aufeinanderfolgende Jahre abdecken muss, in einem Umkreis von mindestens 1 km um die befallenen Pflanzen oder die Stelle, an der dieser Schadorganismus festgestellt wurde; mindestens im ersten Jahr muss die Überwachung regelmässig und intensiv sein;
  - c. Vernichtung der befallenen Pflanzen- und Holzmaterialien;
  - d. Rückverfolgung des Befalls bis zum Ursprung und weitmögliche Verfolgung der Pflanzen bzw. des Holzes, die mit dem Befall in Verbindung stehenden, sowie ihre Untersuchung auf Anzeichen eines Befalls; diese Untersuchung schliesst eine gezielte destruktive Probenahme ein;
  - e. Massnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bedrohung durch den Schadorganismus;

- f. jegliche andere Massnahme, die zur Tilgung des spezifizierten Organismus beitragen kann, unter Berücksichtigung des ISPM Nr. 9<sup>9</sup>, und Anwendung eines integrierten Konzepts nach den Grundsätzen des ISPM Nr. 14<sup>10</sup>.

Die Massnahmen gemäss der Buchstaben a bis f sind in einem Bericht gemäss Kapitel VIII zu präsentieren.

<sup>9</sup> Der ISPM Nr. 9 «Guidelines for pest eradication programmes» (Ausgabe vom 15.12.2011) kann unter [www.ippc.int](http://www.ippc.int) > Core Activities > Standard Setting > Adopted Standards kostenlos abgerufen werden.

<sup>10</sup> Der ISPM Nr. 14 «The use of integrated measures in a systems approach for pest risk management» (Ausgabe vom 8.1.2014) kann unter [www.ippc.int](http://www.ippc.int) > Core Activities > Standard Setting > Adopted Standards kostenlos abgerufen werden.

